

## **Nutzungsbedingungen und -hinweise für die Vertragsmuster**

Um die Vertragsmuster sinnvoll und sachgerecht speziell im Unternehmen einsetzen zu können, folgende, allgemeine Anmerkungen zu den Vertragsvorlagen:

1. Die gekauften Vertragsmuster dürfen vom Käufer beliebig oft und damit auch für eine beliebige Anzahl von Filmprojekten eingesetzt werden. Und selbstverständlich dürfen die Texte allesamt auch bearbeitet und abgeändert werden.

Was Sie jedoch nicht dürfen, ist die Weitergabe an Dritte, zum Beispiel an befreundete Filmproduzenten, unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. In diesem Fall ist es wahrscheinlich, dass Sie mein Urheberrecht verletzen.

2. Bei allen Verträgen handelt es sich um Mustervorlagen. Und wie bei allen Musterverträgen üblich, lag auch bei der Erstellung der Vorlage ein bestimmter Sachverhalt zugrunde. Kein Vertragsmuster kann alle möglichen, in der Praxis vorkommenden Fallkonstellationen erfassen.

Im Speziellen die umfangreicheren Verträge, sei es bei den Verträgen für Stoffentwicklung, sei es bei den Verträgen für die Durchführung einer Produktion, ist es daher immer sinnvoll und ratsam, die Muster an die konkreten Bedürfnisse und Gegebenheiten des eigenen Unternehmens und des Filmprojekts anzupassen. Wie bei allen anderen Musterverträgen, egal von welchem Anbieter, ist daher von einem „blinden Übernehmen“ aller Bestimmungen unbedingt abzuraten. Und wenn rechtliche Bestimmungen abgeändert werden, ist es darüber hinaus auch immer ratsam, bei oder spätestens nach Abänderung sich Rat von einem Fachmann einzuholen. Bei diesem Ratgeber sollte es sich um jemanden handeln, der, falls er kein Jurist ist, schon über viele Jahre Erfahrung in der Filmbranche verfügt. Oder aber um einen Juristen. Sofern man noch keinen „eigenen Anwalt“ hat, ist es bei der Überarbeitung von Musterverträgen aus der Filmbranche sinnvoll, einen Anwalt zu Rate zu ziehen, der entweder bereits Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht ist oder aber auf diesem Rechtsgebiet über einschlägige praktische Erfahrung verfügt. Beim Urheber- und Medienrecht handelt es sich um eine Spezialmaterie, die im Rahmen der Ausbildung sowohl an der Universität, wie aber auch später im Referendariat, ein eher „stiefmütterliches Dasein“ fristet, die aber als Teil des Zivilrechts auch für diejenigen, die zwar über eine juristische Ausbildung verfügen, aber in dieser Materie noch keine Praxiserfahrung haben, in manchen Teilen schwierig zu erfassen ist. Perfekt ist es, wenn man einen Juristen oder Anwalt hinzuzieht, der nicht nur über Kenntnisse auf dem Gebiet des Urheberrechts und Medienrecht im Allgemeinen verfügt, sondern auch sich mit den Eigenheiten und Gegebenheiten in der Filmbranche auskennt.

Um die Vorlagen daher optimal nutzen zu können, rate ich zu folgender Vorgehensweise:

- Vor der ersten Anwendung das Vertragsmuster bitte sorgfältig lesen. Auch wenn dies wie eine Selbstverständlichkeit klingt, so kommt es durchaus in der Praxis vor, dass jemand zwar ein Muster nutzt, welches er vor der Benutzung gar nicht richtig gelesen, sondern nur überflogen hat.

- Der zweite Schritt ist dann natürlich das Verstehen der einzelnen Vertragsklauseln. Dies kann, wie oben geschrieben, selbst für auf diesem Gebiet nicht erfahrene Juristen gar nicht so einfach sein. Sollten Sie

also über keine oder nur wenig Kenntnisse auf dem Gebiet des Urheberrechts verfügen, so bietet es sich an, bereits hier sich den Rat eines Fachmannes einzuholen.

- Im nächsten Schritt sollte die Vorlage dann an die eigenen, tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Jedes Unternehmen hat Eigenheiten und eigene Abläufe, seien diese allgemeiner Art oder diese ergeben sich bei der Durchführung einer Produktion. Beispiel: Falls jemand prinzipiell Rechnungen von Vertragspartnern immer am letzten Freitag des Monats überweist, so muss dies selbstverständlich bei den Regeln zu Vergütungen und deren Fälligkeit abgeändert und angepasst werden. Oder aber es gibt Besonderheiten im Rahmen eines Drehs. Bestes Beispiel sind die Einschränkungen während der Corona-Pandemie. Sämtliche Muster wurden noch zu „Vor-Corona-Zeiten“ erstellt. Schon kann es allein deshalb Sinn ergeben, wenn zum Beispiel in einem Vertrag für ein Mitglied der Filmcrew auf eine neue, weitere Anlage verwiesen wird, die aus den Hygieneregeln für die Durchführung der Dreharbeiten besteht. Als jemand, der aus Baden-Württemberg stammt und dort auch arbeitet, möchte ich auf die übersichtliche Zusammenstellung dazu auf der Webseite der Medien- und Filmförderungsgesellschaft Baden-Württemberg (MFG) verweisen:

<https://www.mfg.de/aktuelles/details/2010-massnahmen-fuer-sicheres-drehen-waehrend-der-coronapandemie/>

- Als Letztes sollten die Muster dann an gegebenenfalls bestehende rechtliche Besonderheiten des eigenen Unternehmens oder der Produktion angepasst werden. Spätestens hier sollte man sich unbedingt Rat von einem Fachmann einholen, wenn man sich selbst auf diesem Gebiet nicht sicher ist.

3. Verträge werden immer zwischen mindestens zwei, in manchen Fällen (z. B. bei Co-Produktionsverträgen) auch unter Umständen zwischen mehr als zwei Vertragsparteien abgeschlossen.

Natürlich sollten Verträge immer einigermaßen ausgewogen sein. Meiner Erfahrung nach macht es keinen Sinn, bereits zu Beginn einer Zusammenarbeit dem (potentiellen) Vertragspartner einen Vertrag vorzulegen, der nur einseitig die eigenen Interessen berücksichtigt oder der Vertrag Klauseln enthält, die offensichtlich dazu dienen, den Anderen „über den Tisch zu ziehen“. Dies führt beim Gegenüber zur Verärgerung und manchmal sogar dazu, dass es deshalb zu keiner Zusammenarbeit kommt. Jedenfalls ist so etwas sicherlich kein guter Start für den Beginn einer Zusammenarbeit.

Trotzdem gibt es nur wenige Verträge, die die jeweiligen Interessen immer „50 zu 50“ gegeneinander abwägen. Derjenige, der sich selbst Musterverträge erstellt oder erstellen lässt, möchte natürlich erreichen, dass die eigenen Interessen im Vordergrund stehen. Und so liegt auch der Fall hier: Sämtliche Musterverträge berücksichtigen vornehmlich die Interessen der Produktionsfirma. Angefangen von den Pflichten des Vertragspartners – hier also der Kreativen und der an der Filmproduktion Beteiligten – bis hin natürlich zu den Rechteübertragungsklauseln: Sämtliche Regelungen wurden aus Produzentensicht erstellt. Kreative oder sonstige, an einer Filmproduktion beteiligte Personen sollten daher die Vertragsmuster im besonderen Maße überprüfen und gegebenenfalls an die eigenen Bedürfnisse anpassen.

Die vordergründige Berücksichtigung der Produzentenseite führt auch dazu, dass in manchen der Verträge Klauseln enthalten sind, die sich zum Teil auch im Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegen. Dabei entsprechen die Klauseln immer dem Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Erstellung. Unabhängig davon, ob auf Basis von Gesetzesänderungen oder aber neuen Gerichtsurteilen: Gerade auch das Urheber- und Medienrecht unterliegt einer permanenten, zum Teil auch – zumindest für Juristenverhältnisse – schnellen Fortentwicklung. Sowohl der Gesetzgeber wie aber auch die Gerichte tendieren in Zweifelsfällen oft dazu, den Urheber und – in Fällen des Filmarbeitsrechts – den Filmarbeitnehmer zu schützen. Gerade auch deshalb ist es immer und auch für künftige Verwendungen notwendig, das eigene Muster mithilfe eines Fachmannes an solche Fortentwicklungen anzupassen.

Soweit möglicherweise rechtliche Bedenken in Bezug auf die Wirksamkeit bestehen, so weise ich darauf in den Anmerkungen zum konkreten Mustervertrag hin.

4. Da gerade im Filmbereich Vieles Verhandlungssache ist und es auch unzählige Konstellationen und Regelungen gibt, existieren natürlich auch zahlreiche Regelungsvarianten. Gerade in den längeren Mustervorlagen habe ich deshalb zumindest auch Regelungsalternativen eingefügt oder aber Klauseln, die man zum Beispiel aufnehmen kann, aber nicht muss.

Um alles besser zu verdeutlichen, habe ich dafür die Farben schwarz, rot und blau verwendet.

Die in schwarzer Schrift gehaltenen Texte sind meine häufig verwendeten Formulierungen, die ich im Laufe der Jahre immer wieder auch angepasst habe und die in vielen meiner Verträge so Verwendung finden. Das bedeutet natürlich nicht, dass man diese Texte nicht auch sowohl sprachlich oder auch inhaltlich abändern kann. Aber auch hier gilt: Bitte mit fachkundigem Rat.

In roter Schrift gehalten sind Klauseln, bei denen mehrere Alternativen für eine Regelung von mir angeboten werden. Hier gilt das „entweder-oder“-Prinzip: Entweder die eine Alternative oder aber die andere Alternative. Beides zusammen geht nicht, weil die Regelung dann in sich widersprüchlich wäre. Zu den Vor- und Nachteilen der jeweiligen Alternativen schreibe ich jeweils immer in meinen Anmerkungen zu dem konkreten Vertragstyp, so dass Sie zumindest Anhaltspunkte haben, welche Regelung für Sie Sinn macht.

In blauer Schrift gehalten sind dann entweder Klauseln oder in einer Klausel enthaltene Texte, die man bei Bedarf aufnehmen kann, aber nicht muss. Hier gilt: Entweder nutze ich diese Texte oder aber ich lösche sie aus dem Vertrag.

Um dies zu verdeutlichen, folgende zwei kleine Beispiele aus Mustern:

Zunächst der Auszug aus einer Vergütungsregelung:

*(1) Für seine Leistungen nach diesem Vertrag erhält der Arbeitnehmer von XY eine Monats-/Wochen-/Tagesgage in Höhe von EUR ##### / Monat/Woche/Tag (brutto). Die Vergütung beinhaltet auch die Vergütung für die Rechteeinräumung (§ 9) und ist nach Leistungserbringung durch den Arbeitnehmer jeweils am letzten Tag der Woche/des Monats/in voller Höhe nach dem*

*letzten Drehtag des Arbeitnehmers fällig.*

Hier ist es also bei Ihnen, zu entscheiden, ob Sie den Vertragspartner mit einer Tages- oder Wochen- oder Monatsgage entlohnen und ob die Vergütung des Vertragspartners anteilig jeweils am letzten Tag einer Woche, am letzten Tag eines Monats oder sogar erst nach dem letzten Drehtag auszuzahlen ist.

Ich denke, hier wird die „entweder-oder“-Regelung deutlich.

Auszug aus einer Geheimhaltungsklausel:

*(2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über den Inhalt seiner Tätigkeit, die Höhe seiner Vergütung, den Inhalt dieses Vertrages und den ihm bekannt gewordenen Inhalt des Films einschließlich der Ideen, Konzeptionen, Figurenbeschreibung etc. sowie allen mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Angelegenheiten sowie über interne Angelegenheiten von XY Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.*

Den in blauer Schrift gehaltenen Text kann man in den Vertrag zum Beispiel aufnehmen, wenn eine Produktionsfirma ein Interesse daran hat, dass der Vertragspartner auch über Vertragsinhalte, speziell die Vergütungshöhe, Stillschweigen wahren muss. Aber man benötigt dies nicht zwingend. Streicht man den in blauer Schrift gehaltenen Text aus dem Vertrag, so wird daraus eine Geheimhaltung ausschließlich in Bezug auf Inhalte des Films.

## 5. Anlagen zum Vertrag

Grundsätzlich wird in vielen Vertragsmusters mit Anlagen gearbeitet.

Aus meiner Sicht hat sich diese Herangehensweise häufig bewährt:

Im eigentlichen Vertragsmuster sind Regelungen enthalten, die für alle gelten und die daher auch abstrakt gehalten werden können.

In den Anlagen zu den Verträgen sind dann häufig konkrete Details, insbesondere Leistungs- und Tätigkeitsbeschreibungen, enthalten. Auf die korrekte Leistungsbeschreibung sollte immer von Seiten einer Produktionsfirma Wert gelegt werden.

Bei den meisten Verträgen findet sich als Anlage eine umfassende Rechteklausel, die alle möglichen Nutzungen durch den Produzenten erfassen soll.

Und bei den Produktionsverträgen wird häufig ebenfalls auf eine weitere Anlage verwiesen. Sofern der Vertragspartner vor Ort während der Dreharbeiten am Filmset zugegen ist, kann es Sinn machen, dass er dazu verpflichtet wird, allgemeine Regeln der Produktionsfirma zur Durchführung von Dreharbeiten einzuhalten.

Bei den von mir formulierten Regelungen handelt es sich allesamt um Beispiele, die die Durchführung von Dreharbeiten in geordneter Form sicherstellen sollen. Diese, von mir entworfene Anlage soll vor allem

Anhaltspunkte dazu liefern, was man in einer solchen Anlage alles regeln kann, aber nicht muss. Die dortigen Regelungen sind zum Teil auch sehr rigoros, so zum Beispiel ein absolutes Alkoholverbot am Filmset. Dieses Alkoholverbot kann man natürlich auch auf die Arbeitszeit beschränken, sodass jeder Vertragspartner ohne weiteres die Möglichkeit hat, sein „Feierabendbier“ zu trinken.

6. Und auch bitte folgende Selbstverständlichkeiten nicht vergessen:

In das Rubrum jedes Vertrages (also den „Kopf“ des Vertrages) gehört immer die korrekte Bezeichnung der Vertragsparteien unter Nennung von Namen, falls vorhanden Rechtsform (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG, AG, etc.) und Anschrift. Wird der Vertragspartner durch eine Agentur vertreten, was gerade bei Schauspielern, Drehbuchautoren und Regisseuren üblich ist, so sollte sinnvoller Weise auch hinzugefügt werden, dass der betreffende Vertragspartner entsprechend durch eine Agentur vertreten wird. Vertreten bedeutet, dass der Vertrag natürlich trotzdem mit dem Vertragspartner, also zum Beispiel einem bestimmten Schauspieler, abgeschlossen wird, lediglich der Agent des Schauspielers unterzeichnet dann den Vertrag mit „i.V.“. Und natürlich: Bitte den Vertrag von allen beteiligten Vertragsparteien unterschreiben (lassen).

7. Jedes Vertragsmuster steht sowohl als Word- wie auch als PDF-Datei zur Verfügung.

Die Nutzung der Word-Datei setzt voraus, dass Sie eine Lizenz von Microsoft Word oder Microsoft Office haben oder von einem anderen Textverarbeitungsprogramm, welches in der Lage ist, Word-Dateien zu öffnen und zu bearbeiten. Für die Öffnung der PDF-Datei ist ein entsprechender PDF-Reader notwendig.

8. Das Leistungsangebot besteht ausschließlich in der Zurverfügungstellung der Vertragsvorlagen als Download sowie die Nutzung der gekauften Vertragsvorlagen. Nicht zu dem Angebot gehört die individuelle Rechtsberatung.